OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690022/2/Wim/JoS

Datum:
Linz, 20. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des R R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Juli 2019, GZ: VerkR01-30-2019-Hol, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise nach § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. April 2019 hat der Bf fristgerecht mit Schreiben vom 15. Mai 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Diesem wurde das Rechtsmittel mit Schreiben vom 21. Mai 2019 unter Anschluss des Aktes zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschwerde des Bf wurde mit Erkenntnis vom 25. September 2019, GZ: LVwG-603105/7/Wim/Mu, unter Spruchpunkt I. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben sowie das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf eingestellt. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf die genannte Entscheidung verwiesen.

1.3. Mit - dem nunmehr angefochtenen - Bescheid der belangten Behörde vom 24. Juli 2019, GZ: VerkR01-30-2019-Hol, wurde von der belangten Behörde gegenüber dem Bf eine Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG in der Höhe von 300 Euro verhängt. Begründend wird - auf das Wesentliche - zusammengefasst dargetan, dass sich der Bf im Zuge der erhobenen Beschwerde mit Schreiben vom 15. Mai 2019 gegen das Straferkenntnis der belangte Behörde vom 26. April 2019 (siehe oben unter 1.1. und 1.2.) unter Verweis auf darin enthaltene und näher bezeichnete Wortfolgen einer beleidigenden Schreibweise bedient bzw. gegenüber der Tätigkeit der Behörde bzw. einer betroffenen Person in herabwürdigender Art Äußerungen von sich gegeben habe.

2. Mit Schreiben vom 26. August 2019 erhob der Bf eine näher begründete und fristgerechte Beschwerde gegen den - ihm am 13. August 2019 zugestellten - Bescheid der belangten Behörde vom 24. Juli 2019 betreffend die verhängte Ordnungsstrafe. Mit dem verfahrensgegenständlichen Rechtsmittel beantragt der Bf, den Bescheid vom 24. Juli 2019 aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakten zu GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol und VerkR01-30-2019-Hol, weiters in das Beschwerdevorbringen und den hg. Verfahrensakt betreffend das

Erkenntnis vom 25. September 2019, GZ: LVwG-603105/7/Wim/Mu. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von der unter 1.1. bis 1.3. erörterten Verfahrenschronologie aus und stellt - soweit entscheidungswesentlich - ergänzend dazu fest, dass der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid vom 24. Juli 2019, GZ: VerkR01-30-2019-Hol, in Bezug auf die Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG wegen beleidigender Schreibweise im Beschwerdeschriftsatz vom 15. Mai 2019 von der belangten Behörde gegenüber dem Bf mit 13. August 2019 erlassen wurde.

3.3. Die oben getroffenen sachverhaltsmäßigen Feststellungen ergeben sich vollständig und schlüssig aus den Inhalten der behördlichen Verwaltungsakten, dem hg. Erkenntnis vom 25. September 2019, GZ: LVwG-603105/7/Wim/Mu, und diese sind im Übrigen unstrittig.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.1. Folgende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, ist maßgeblich:

„6. Abschnitt: Ordnungs- und Mutwillensstrafen
Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“

4.2. Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsstrafe für beleidigende Schreibweisen gemäß § 34 Abs. 3 AVG, die in einer Beschwerde enthalten sind, ist nach der - noch zur damaligen Berufung ergangenen - Rechtsprechung (vgl. grundlegend in VwGH 25.3.1987, 86/11/0145 = VwSlg 12.429 A/1987) nur das Verwaltungsgericht (früher: die Berufungsbehörde). Ausgeschlossen ist demnach, dass eine bloße Einbringungsstelle - wie etwa die Erstbehörde im (früheren) Berufungsverfahren - als zuständige Behörde anzusehen ist (vgl. auch VwGH 23.9.1969, 1683/67 = VwSlg. 7641 A/1969 zur alleinigen Zuständigkeit der ehemaligen Vorstellungsbehörde für Beleidigungen in einer Vorstellung des bis 31.12.2013 geltenden Art. 119a Abs. 5 B-VG).

Das Institut des Rechts der Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG in Vorbild des § 64a AVG (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen 2009 der Beilagen XXIV. GP S. 5.) bewirkt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in Bezug auf die der Behörde innewohnende (beschränkte) Kompetenz zur Erledigung der Beschwerde (Berufung) keine Änderungen hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 Abs. 3 AVG (vgl. VwGH 26.5.1999, 97/03/0333; 16.2.1999, 98/02/0271).

Auch in der jüngeren Judikatur mit Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird im Falle einer beleidigenden Schreibweise im Beschwerde-schriftsatz von einer Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz, also dem Verwaltungs-gericht, zur Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sinne des § 34 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) ausgegangen (siehe dazu etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0076).

Kurzum bedeutet oben Gesagtes nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes, dass - wenngleich bei der belangten Behörde einzubringende und ungeachtet der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung - beleidigende Schreibweisen enthaltende Wortfolgen in Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG einer allfälligen diesbezüglichen und alleinigen Sanktionierung gemäß § 34 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) durch das Verwaltungsgericht unterliegen.

Der belangten Behörde kommt in skizzierter Konstellation keine Zuständigkeit für die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise zu.

Anders etwa wäre jene - aber hier nicht vorliegende - Angelegenheit zu beurteilen, in welcher ein Anbringen bzw. ein nicht aufsteigendes (d.h. „remonstratives“) Rechtsmittel erhoben wird und dabei die Verwaltungsbehörde in jedem Fall das Verfahren einer Enderledigung (Bescheid bzw. Straferkenntnis) zuzuführen hat (z.B. kommt die Zuständigkeit zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweisen in einem Einspruch gegen die Strafverfügung der Verwaltungsbehörde und nicht der Rechtsmittelinstanz zu, vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

4.3. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Eingabe vom 15. Mai 2019, mit der der Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. April 2019 erhob, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erledigen war, was mit Erkenntnis vom 25. September 2019, GZ: LVwG-603105/7/Wim/Mu, geschah.

Die belangte Behörde war indes - ungeachtet, dass sie nach § 12 VwGVG als Einbringungsstelle gilt - nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erlassung der gegenständlich angefochtenen Entscheidung über die verhängte Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise im Schriftsatz vom 15. Mai 2019 nicht zuständig. Indem die belangte Behörde zu Unrecht von der Zuständigkeit zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 Abs. 3 AVG ausging, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit in Form der Unzuständigkeit. Diese Unzuständigkeit war vom Verwaltungsgericht von Amts wegen aufzugreifen und der angefochtene Bescheid deshalb aufzuheben.

Selbst ein Nähertreten zu dem in der Literatur vereinzelt vorgefundenen Meinungsstand (vgl. etwa bei Schmied, ZUV 2003/2, S. 45 ff [46]), wonach im Falle beleidigender Ausdrücke in einer (nunmehrigen) Beschwerde - wegen der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG) - die belangte Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, danach dieses für die Verhängung von Ordnungsstrafen zuständig sei, würde am vorliegenden Ergebnis nichts ändern. Dies deshalb, weil die gegenständlich angefochtene Ordnungsstrafe mit Bescheid vom 24. Juli 2019 (dem Bf zugestellt am 13. August 2019) erst nach Vorlage der Beschwerde (21. Mai 2019) gegen das Straferkenntnis vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.4. Ungeachtet des Ergebnisses in rechtlicher Hinsicht wird vom erkennenden Gericht angemerkt, dass die im Spruch des gegenständlich aufgehobenen Bescheides vom 24. Juli 2019 aus dem Beschwerdeschriftsatz des Bf vom 15. Mai 2019 wiedergegebenen Textstellen keineswegs kritiklos hinzunehmen sind, in hohem Maße eine Distanz zur Sachlichkeit einnehmen und der Bf mit seiner geäußerten Art der Entrüstung selbst Gefahr läuft, seine Person in jenes niveaulose Licht zu rücken, das er selbst in Bezug auf die belangte Behörde in den Raum gestellt hat.
Eine anständige kritische Eingabe hat auf jeden Fall anders auszusehen und lassen die hier zur Schau gestellten Umgangsformen zu wünschen übrig und zeigt der Bf damit kein Benehmen!

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zuständigkeit zur Verhängung einer Ordnungsstrafe (im konkreten Fall) ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer